

So sichern Sie Ihr Einkommen bei Krankheit

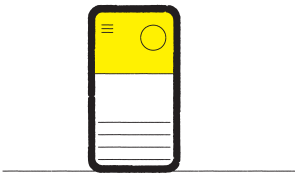


Wenn Sie wegen einer Krankheit für längere Zeit nicht arbeiten können, hilft Ihnen das Krankentagegeld, den Verdienstausfall auszugleichen. Damit Sie Ihre Leistung von uns schnell und unkompliziert erhalten, haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

1. So melden Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit

Informieren Sie uns bitte spätestens am ersten Leistungstag, also an dem Tag dem Tag an dem Sie Ihr Krankentagegeld erstmalig in Anspruch nehmen möchten. Eine kurze – zum Beispiel telefonische – Mitteilung reicht aus:

 089 4124-8300



2. Diese Unterlagen benötigen wir

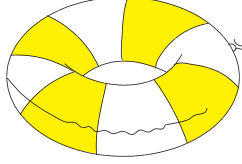
Bitte stellen Sie uns im Leistungsfall – am einfachsten über die ARAG GesundheitsApp – alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Dazu gehören:

- **Angaben zur Arbeitsunfähigkeit:**
Füllen Sie dazu bitte das Formular „Arbeitsunfähigkeit“ aus (es gibt eine Version für Angestellte und eine für Selbstständige).
- **Ärztlicher Nachweis:**
Lassen Sie das Formular „Ärztlicher Nachweis“ von Ihrem Arzt ausfüllen
- **Arbeitgeberbescheinigung/Einkommensnachweis:**
Ihre letzten drei Gehaltsabrechnungen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. wenn Sie selbstständig sind den letzten Einkommensteuerbescheid.

Ohne diese Angaben können wir leider kein Krankentagegeld auszahlen.

3. Auszahlung: So erhalten Sie Ihr Geld

- Unser Krankentagegeld erhalten Sie immer rückwirkend für bereits vergangene Krankheitstage (und nicht im Voraus). Voraussetzung ist die Einreichung Ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Nach jeder neuen Krankschreibung erfolgt die Auszahlung.
- Nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit zahlen wir den vertraglich vereinbarten Tagessatz für jeden Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit. Das gilt auch an Wochenenden und Feiertagen.



4. So geht es weiter

- Dauert Ihre Arbeitsunfähigkeit an, benötigen wir alle 14 Tage einen aktuellen ärztlichen Nachweis.
- Solange Ihre Arbeitsunfähigkeit besteht, zahlen wir Krankentagegeld bis zum jeweiligen Ausstellungsdatum Ihrer ärztlichen Bescheinigung.

Was ist während der Arbeitsunfähigkeit erlaubt – und was nicht?

Ihre berufliche Tätigkeit

- Für den Anspruch auf Krankentagegeld gilt:
- ✓ Sie können Ihre bisherige Tätigkeit **überhaupt nicht ausüben**.
 - ✓ Während Sie Leistungen beziehen, dürfen Sie **keiner beruflichen oder anderen Erwerbstätigkeit** nachgehen – auch nicht stundenweise.
 - ✓ Ausnahme: Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen wir auch während der Wiedereingliederung, selbst wenn Sie nicht zu 100 % arbeitsunfähig sind.
 - ✓ Für Selbstständige gibt es **keine Leistungen bei Teilarbeitsunfähigkeit**.

Ihr Aufenthaltsort

- ✓ Der Bezug von Krankentagegeld setzt voraus, dass Sie sich grundsätzlich an Ihrem **Wohnsitz in Deutschland** aufhalten.
- ✓ Wenn Sie Ihren Wohnort länger verlassen – zum Beispiel für einen Klinikaufenthalt, eine Reha oder einen Urlaub, informieren Sie uns bitte vorher kurz

Ihr Beitrag zur Genesung

- Damit Sie schnell wieder arbeitsfähig sind, sollten Sie:
- ✓ empfohlene Therapien konsequent einhalten,
 - ✓ sich schonen,
 - ✓ körperlich oder beruflich belastende Tätigkeiten vermeiden.

Weitere Krankentagegeldversicherungen

Grundsätzlich können Sie eine bestehende Krankentagegeldversicherung erhöhen oder eine weitere Versicherung abschließen.

Wichtig ist:

- ✓ Bevor Sie einen weiteren Vertrag abschließen, müssen wir Ihren Versicherungsschutz zwingend prüfen.
- ✓ Denn insgesamt darf das versicherte Krankentagegeld Ihr Einkommen aus beruflicher Tätigkeit nicht überschreiten.



Gut zu wissen

Nach dem Ende der Lohnfortzahlung sollten Sie sich zeitnah bei Ihrem Rentenversicherungsträger erkundigen, wie Sie die **Rentenversicherungsbeiträge** weiterführen können.

Mutterschutz und Krankentagegeld – was Sie wissen sollten

Auch während des Mutterschutzes sind Sie bei uns gut abgesichert. Krankentagegeld wird während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gezahlt, wenn Sie in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig sind.

Ihre Situation als Arbeitnehmerin

Ob und in welcher Höhe Sie Leistungen erhalten, hängt von Ihrem Beschäftigungsverhältnis ab. Auch die Art Ihrer Krankenversicherung ist wichtig:

Wenn Sie **angestellt und gesetzlich versichert** sind, entsteht in der Regel keine Einkommenslücke: Ihr Arbeitgeber und die gesetzliche Krankenkasse übernehmen gemeinsam die Zahlungen. Daher besteht hier für Sie meist kein Anspruch auf Krankentagegeld.

Sind Sie **angestellt und privat krankenversichert**, ergibt sich häufig eine kleine Einkommenslücke: Ihr Arbeitgeber zahlt während des Mutterschutzes einen Zuschuss basierend auf Ihrem bisherigen Einkommen. Zusätzlich erhalten Sie Mutterschaftsgeld. In der Summe kann dennoch ein kleiner Differenzbetrag entstehen. Dieser wird über Ihre Krankentagegeldversicherung ausgeglichen, sodass Ihr Einkommen gesichert bleibt.



Für die Prüfung benötigen wir einen Nachweis über den Zeitraum Ihres Mutterschutzes oder Ihren voraussichtlichen Entbindungstermin.

Ihre Situation als Selbstständige

Als Selbstständige haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Krankentagegeld während des Mutterschutzes. Andere Leistungen, wie zum Beispiel Elterngeld, werden dabei berücksichtigt und angerechnet.

Damit wir die Höhe Ihres Krankentagegeldes korrekt berechnen können, senden Sie uns bitte:

- ✓ einen Nachweis über den Mutterschutzzeitraum oder den errechneten Entbindungstermin,
- ✓ einen Nachweis über die Höhe Ihres Elterngeldes.

Bei Fragen sind wir jederzeit gerne für Sie da:

 089 4124-8300